

Allgemeine Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2020)

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Abschnitt A § 1 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Paragraph

Seite

Abschnitt A	3
§ 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?.....	3
§ 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?.....	3
§ 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?.....	3
§ 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?.....	5
§ 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?.....	8
§ 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?.....	9
§ 7 Welche Sachen sind versichert?	10
§ 8 Was gehört zum Hausrat?.....	10
§ 9 Was gehört nicht zum Hausrat?	11
§ 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?	11
§ 11 Was gilt für Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?.....	11
§ 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?	11
§ 13 Welche Kosten sind versichert?.....	12
§ 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung von Haftung und Beitrag?	14
§ 15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags (Beitragsanpassungsklausel)?	14
§ 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?	15
§ 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung? Was gilt als Wohnfläche?.....	15
§ 18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?.....	16
§ 19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	16
§ 20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?.....	17
§ 21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?.....	17
§ 22 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?.....	17
§ 23 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?.....	18
§ 24 Home-Service	18
§ 25 Bestimmungen bei Arbeitslosigkeit	18
§ 26 Leistungsgarantien	19
§ 27 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.....	20

§ 1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	21
§ 2	Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung	22
§ 3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	23
§ 4	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	25
§ 5	Versicherung für fremde Rechnung	25
§ 6	Aufwendungsersatz	26
§ 7	Übergang von Ersatzansprüchen	26
§ 8	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	26
§ 9	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	27
§ 10	Vollmacht des Versicherungsvertreters	27
§ 11	Repräsentanten	27
§ 12	Verjährung	27
§ 13	Örtlich zuständiges Gericht	27
§ 14	Anzuwendendes Recht	27
§ 15	Embargobestimmung	27

§ 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

1. Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Nutzwärmeschäden; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
2. Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
3. Leitungswasser;
4. Naturgefahren
 - a) Sturm, Hagel;
 - b) soweit zusätzlich vereinbart:
Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erd-rutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

§ 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

1. **Ausschluss Krieg**
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
2. **Ausschluss Innere Unruhen**
Nicht versichert sind Schäden durch innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
3. **Ausschluss Kernenergie**
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

§ 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

1. **Brand**
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. **Blitzschlag**
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschluss-schäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.
3. **Überspannungsschäden durch Blitz**
 - a) In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlag-schäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität oder infolge eines Blitzes entstehen.
 - b) Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. **Explosion**
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

5. **Implosion**
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
6. **Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung**
Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.
7. **Seng- und Schmorschäden**
Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer abweichend zu Nr. 20 b) auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 entstanden sind.
8. **Nutzwärmeschäden**
Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, ersetzt der Versicherer auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
9. **Verpuffung**
Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, sind Schäden an versicherten Sachen durch Verpuffung mitversichert.
10. **Schäden durch Rauch und Ruß**
 - a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Rauch und Ruß.
 - b) Rauch oder Ruß muss plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austreten und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirken. Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
11. **Anprall eines Kraft-, Land-, Wasser-, Schienenfahrzeugs**
 - a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
 - b) Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Kraft-, Land- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder durch Schienenfahrzeuge.
 - c) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.
12. **Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühl- und Tiefkühlgeräten bei Ausfall der Stromversorgung**
 - a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten in Kühl- und Tiefkühlgeräten, die entstanden sind durch den Ausfall der Kühleinrichtung bei Ausfall der Stromversorgung.
 - b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch
 - aa) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß des Kühl- oder Tiefkühlgerätes;
 - bb) angekündigte Stromabschaltungen;

- cc) eine versicherbare Gefahr (siehe Abschnitt A § 1) entstanden sind.
- c) Abschnitt A § 12 (Außenversicherung) findet keine Anwendung.
- d) Der Versicherungsnehmer hat
 - aa) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten;
 - bb) die Kühlanlagen regelmäßig abzutauen;
 - cc) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen der Kühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach aa) bis cc), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 3 Nr. 3 a) bb) und Nr. 3 c) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

13. Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühl- und Tiefkühlgeräten bei Defekt des Gerätes

- a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten in Kühl- und Tiefkühlgeräten, die entstanden sind infolge
 - aa) Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung;
 - bb) des bestimmungswidrigen Austretens von Solen, Ammoniak oder anderen Kältemitteln.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch
 - aa) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß des Kühl- oder Tiefkühlgerätes;
 - bb) eine versicherbare Gefahr (siehe Abschnitt A § 1);
 - cc) Fehler und Mängel, welche vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind bzw. vorhanden waren, auch wenn diese erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
 - dd) Schwund oder natürlichen Verderb entstanden sind.
- c) Abschnitt A § 12 (Außenversicherung) findet keine Anwendung.
- d) Der Versicherungsnehmer hat
 - aa) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten;
 - bb) die Kühlanlagen regelmäßig abzutauen;
 - cc) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen der Kühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach aa) bis cc), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 3 Nr. 3 a) bb) und Nr. 3 c) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

14. Überschalldruckwellen

- a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, sind Schäden an versicherten Sachen durch Überschalldruckwellen mitversichert.
- b) Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

15. Schäden durch Kriegsmunition (Blindgänger)

- a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 Entschädigung für versicherte Sachen, die
 - aa) im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition (Blindgänger) bzw.
 - bb) durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition
 beendeter Kriege zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandelnkommen.

- b) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

- c) Weitere Voraussetzung für eine Entschädigung ist der vorausgegangene Explosionsschaden. Ausfallschäden, die durch die im Vorfeld getroffenen Maßnahmen entstehen, gelten nicht versichert.

- d) Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

16. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

- a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, sind versichert Schäden durch

- aa) Innere Unruhen

Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 (Ausschluss Innere Unruhen) Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen abhandelnkommen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

- bb) Streik, Aussperrung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandelnkommen.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Gefahren, die nach den zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (VHB 2020), Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klausel-Einschlüssen versicherbar sind;
- bb) Brand oder Explosion, es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch innere Unruhen entstanden, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen ihrer Teile oder Ladung;
- cc) Erdbeben;
- dd) Verfügung von hoher Hand.

- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen, es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von inneren Unruhen (siehe a) aa).

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

17. Böswillige Beschädigung

- a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die von unbefugten Dritten unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.

- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.

18. Transportmittelunfall

- a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer in Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch einen Unfall eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens (Pkw) oder öffentlichen Verkehrsmittels (Bus, Bahn, Taxi), mit welchem diese befördert wurden, zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- b) Voraussetzung ist, dass der Unfall der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet wurde.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

19. Feuerschäden an Wäsche und Kleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, sonstigen Spielfahrzeugen, Grills und Rasenmährobotern im Freien auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet

- a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Feuerschäden an Wäsche und Kleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Gokarts, sonstigen Spielfahrzeugen, Grills und Rasenmährobotern im Freien auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- b) Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

20. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- b) Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 verursacht wurden.
- c) Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach Nr. 1 sind.

21. Besondere Vereinbarung

Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

§ 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

- a) Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.
Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- b) Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.
Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

c) Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

d) Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

e) Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Das liegt in folgenden Fällen vor:

- aa) Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach Nr. 3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- bb) Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- f) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, liegt auch dann Einbruchdiebstahl vor, wenn sich der Dieb widerrechtlichen Zutritt zu der durch Smart Home-Komponenten im Sinne von f) aa) ordnungsgemäß gegen unbefugtes Betreten und Eindringen gesicherten Wohnung durch Manipulation (Hacken) der Smart Home-Sicherungskomponenten verschafft hat.

Voraussetzung hierfür ist, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber eines Bedienelementes die Manipulation der Smart Home-Sicherungskomponenten durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat. Die Manipulation ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, sondern erst dann, wenn eine Außerkraftsetzung der Smart Home-Sicherungskomponenten durch eine befugte Person nach den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist.

- aa) Komponenten der Smart Home-Sicherung sind elektronische Geräte, die die optische Überwachung des Versicherungsortes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z. B. Schlösser, Melder, Sensoren, Kameras).

2. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in Nr. 1 a) oder Nr. 1 e) beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3. Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

- a) Anwendung von Gewalt
Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- b) Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben
Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angeordnete Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

- c) Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft
Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

4. Vandalismus nach einem Raub

Vandalismus nach einem Raub liegt vor, wenn der Täter sich auf eine der in Nr. 3 bezeichneten Arten Zugang in den Versicherungsort verschafft und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

5. Vandalismus nach Einschleichen

a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung auch bei Vandalismus nach Einschleichen. Vandalismus nach Einschleichen liegt vor, wenn der Dieb nach Nr. 1 c) in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände nicht auf Schäden nach einem versuchten Einschleichen.

6. Räuberische Erpressung

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, besteht bei einem versicherten Raub nach Nr. 3 abweichend von Nr. 22 b) und Abschnitt A § 12 Nr. 4 auch Versicherungsschutz, wenn die Herausgabe der Sachen an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erpresst wurde.

7. Diebstahl von Hausrat aus verschlossenem Kraftfahrzeug, Wohnwagenanhängern, Dachboxen und dem Innenraum von verschlossenen Wassersportfahrzeugen

a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung befinden und innerhalb der geographischen Grenzen Europas zuzüglich den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Zypern durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, fest mit dem Kraftfahrzeug verbundener und verschlossener Behältnisse oder Wohnwagenanhänger, nicht aber sonstiger Kraftfahrzeuganhänger, oder dem verschlossenen Innenraum eines Wassersportfahrzeugs, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Dem Aufbrechen stehen die Totalentwendung des Kraftfahrzeugs, Wohnwagenanhängers oder Wassersportfahrzeugs sowie die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge gleich.

b) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 18 Nr. 1 sowie für Foto-, Film- oder Videogeräte sowie für elektronische Geräte und Telefone (z. B. Handys).

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

8. Diebstahl von Wäsche und Kleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Gokarts, sonstigen Spielfahrzeugen, Grills und Rasenmärobotern auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet

a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung auch für einfachen Diebstahl von

aa) Gartenmöbeln und -geräten, Gartenskulpturen, Gokarts, sonstigen Spielfahrzeugen, Grills und Rasenmärobotern außerhalb des Versicherungsorts im Freien auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt sowie von Wäsche und Kleidung (ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren), die sich tagsüber zum Waschen,

Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb des Versicherungsorts im Freien auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befindet,

bb) Wäsche und Kleidung (ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren), Gokarts, sonstigen Spielfahrzeugen in gemeinschaftlich genutzten Räumen des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

9. Diebstahl von Gehhilfen, Kinderwagen und Krankenfahrrädern auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet

a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung auch für einfachen Diebstahl von Gehhilfen, Kinderwagen und Krankenfahrrädern sowie fest hiermit verbundener Ausstattung außerhalb des Versicherungsorts im Freien auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Hierzu zählt auch das Treppenhaus und der Gemeinschaftskeller, zu dem die versicherte Wohnung gehört.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

10. Diebstahl im Krankenzimmer, in Reha- oder Kureinrichtungen, Arzt-, Heilpraktiker-, Physiotherapeutenpraxen, Alten-/Pflegeheimen

a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen aus einem Krankenzimmer bei vorübergehendem stationären Kur- oder Krankenhausaufenthalt sowie aus Reha- oder Kureinrichtungen, Arzt-, Heilpraktiker-, Physiotherapeutenpraxen und Alten-/Pflegeheimen versichert.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag und für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 18 Nr. 1 auf 250 Euro begrenzt.

11. Diebstahl am Arbeitsplatz

a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versichert, auch wenn sich die Sachen dauerhaft außerhalb des Versicherungsorts befinden.

b) Sofern Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag besteht, leistet der Versicherer keine Entschädigung.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag und für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 18 Nr. 1 auf 250 Euro begrenzt.

12. Einbruchdiebstahl durch Hausangestellte

a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gelten auch Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten (zum Beispiel Pflegepersonal) als versichert.

Als Hausangestellte gelten alle Personen für die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag und für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 18 Nr. 1 auf 250 Euro begrenzt.

13. Diebstahl von Antennenanlagen, Markisen und Sicherungsanlagen

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung auch für einfachen Diebstahl von Anlagen gemäß Abschnitt A § 8 Nr. 3 c) und Nr. 7.

14. Trickdiebstahl im Versicherungsort

a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Trickdiebstahl.

b) Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

- c) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten findet Abschnitt B § 3 Nr. 3 a) bb) und Nr. 3 c) Anwendung.
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

15. Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

- a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, wird Entschädigung für versicherte Sachen auch im Falle des Einbruchdiebstahls in Schiffskabinen und Schlafwagenabteile geleistet.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

16. Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt als Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 1 auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten gewerblich oder privat genutzt werden.

17. Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von oder außen an Gebäuden

- a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt der Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Behältnissen, die außerhalb bzw. außen an Gebäuden angebracht und gegen Diebstahl bzw. die einfache Wegnahme gesichert sind (z. B. Kundenschießfächer, Metallspinde oder -schränke) mitversichert. Versicherungsschutz besteht, wenn das Behältnis aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurde.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag und für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 18 Nr. 1 auf 250 Euro begrenzt.
- c) Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einreichen.
- Bei Verletzung dieser Obliegenheiten findet Abschnitt B § 3 Nr. 3 a) bb) und Nr. 3 c) Anwendung.

18. Fahrraddiebstahl

- a) Leistungsversprechen und Definition
- aa) Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
- bb) Elektrofahrräder wie Pedelecs oder E-Bikes, sofern für diese keine Versicherungspflicht besteht, sowie Fahrradanhänger sind Fahrrädern gleichgestellt.
- cc) Lose mit dem Fahrrad verbundenes und dem regelmäßigen Gebrauch dienendes Zubehör ist mit versichert, wenn es gemeinsam mit dem Fahrrad abhandenkommt.
- dd) Für Akkumulatoren von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen.
- b) Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad/den Fahrradanhänger in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.
- c) Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
- aa) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

- bb) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

- d) Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach b) und c), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 3 Nr. 3 a) bb) und Nr. 3 c) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

- e) Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- f) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, und Fahrraddiebstahl als Zusatzschutz vereinbart wurde,

aa) erbringt der Versicherer zusätzliche Serviceleistungen mit Kostenübernahme (Fahrradservicemobilität) durch einen von ihm beauftragten Dienstleister und

bb) übernimmt der Versicherer die Kosten zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit des Fahrrades, sofern dieses durch einen Fall-, Sturz- oder Unfallschaden beschädigt wurde. Dies sind die Kosten für gleichwertige Ersatzteile und für den zur Reparatur erforderlichen Arbeitslohn. Beschädigungen infolge von Verschleiß sind nicht erstattungsfähig. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer eine Leistung aus dem Mobilitätsschutzbrief zur Fahrraddiebstahlversicherung (Pannenhilfe, Abschleppen, Bergung) in Anspruch nimmt.

- Die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur sind dem Versicherer durch den Original-Händlerkaufbeleg bzw. die Originalreparaturrechnung nachzuweisen. Die Reparaturrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.

- Bis zum Abschluss der Schadenregulierung ist das beschädigte Fahrrad bzw. sind die beschädigten Teile zur Besichtigung aufzubewahren.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten findet Abschnitt B § 3 Nr. 3 a) bb) und Nr. 3 c) Anwendung.

19. Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

- a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, sofern diese infolge eines versicherten Schadeneignisses abhandenkommen und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

- b) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass der Versicherungsnehmer die Sperrung der abhandengekommenen Karte unverzüglich vorgenommen hat. Über die Durchführung der Sperrung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 3 Nr. 3 a) bb) und Nr. 3 c) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

20. Vermögensschäden durch Phishing

- a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gelten Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer durchgeführten privaten Online-Bankings versichert, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und das kontoführende Kreditinstitut diese ausführt. Vermögensschaden im Sinne

dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche der Versicherungsnehmer in der versicherten Wohnung oder über in seinem Eigentum stehende Laptops/portable PCs durchführt.

- b) Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert.

- c) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
- d) Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
- e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Die Jahreshöchstentschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

21. Erweiterter Beraubungsbegriff – Plötzliches Entreißen oder vorheriges unbemerktes Aufschneiden von Taschen

- a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, liegt abweichend von Nr. 3 auch Raub vor, wenn dem Versicherungsnehmer oder einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versicherte Sachen
- aa) überraschend durch plötzliches Entreißen weggenommen werden, ohne dass diese im Augenblick der Tat aufgrund des Geschehensablaufes körperlich dazu in der Lage waren, einen entsprechenden Widerstand gegen die Wegnahme aufzubringen;
- bb) durch vorheriges unbemerktes Aufschneiden von Hosen- oder Jackentaschen oder durch das unbemerkte Auf- oder Abschneiden einer am Körper getragenen Tasche weggenommen werden.
- b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass Tasche und Inhalt nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 150 Euro.

Nicht ersetzt werden Kosten für die Wiederbeschaffung, Wiedererlangung, Beantragung von z. B. Ausweispapieren, Führerscheinen, Kreditkarten etc.

22. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.
Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- b) Nicht versicherte Schäden bei Raub
Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach Nr. 3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

23. Besondere Vereinbarung

Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

§ 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- a) Leitungswasserschäden
b) Bruchschäden

2. Leitungswasserschäden

a) Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
bb) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
cc) Heizungs- oder Klimaanlageanlagen,
dd) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
ee) Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

b) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt als Leitungswasser auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- aa) Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Terrarien,
bb) innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren,
cc) innerhalb des Gebäudes verlaufenden Lüftungs- und Gasrohren,
dd) Zisternen (Behälter für Regenwasser).

3. Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
bb) von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach a) kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- und Klimaanlageanlagen.

c) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Lüftungs- und Gasrohren.

d) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, ersetzt der Versicherer innerhalb von Gebäuden auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) sowie an Sanitäreinrichtungen, soweit diese Gegenstände zum versicherten Hausrat gehören.

Nicht versichert sind hierbei Bruchschäden durch Verschleiß bzw. Abnutzung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - bb) Schwamm;
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlöscher- oder Berieselungsanlage.
- b) Nicht versichert sind Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

5. Besondere Vereinbarung

Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

§ 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

1. Sturm

- a) Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
 - aa) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
 - bb) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

2. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

3. Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- a) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- b) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

- c) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- d) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- e) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- f) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- g) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, leistet der Versicherer abweichend zu Nr. 5 a) bb) Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch das Eindringen von Niederschlägen durch nicht sturmbedingte Öffnungen. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- h) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, sind abweichend von Nr. 5 b) bb) Gartenmöbel, Gartengeräte, Gartenskulpturen, Gokarts, sonstige Spielfahrzeuge, Grills, Trampoline, Rasenmähroboter auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturmschäden versichert. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 100 Euro.

4. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- aa) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge oder
- cc) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von aa) oder bb)

die Überflutung verursacht haben.

b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- aa) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
 - bb) Witterungsniederschläge
- den Rückstau verursacht haben.

c) Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- aa) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- bb) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

d) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

e) Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

- g) **Lawinen**
Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.
- h) **Vulkanausbruch**
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

5. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
 - dd) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
 - ee) Trockenheit oder Austrocknung.
- b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach Abschnitt A § 8 Nr. 3 c).

6. Besondere Vereinbarung

Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

§ 7 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach Abschnitt A § 12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

§ 8 Was gehört zum Hausrat?

1. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
2. Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach Abschnitt A § 18.
3. Ferner gehören zum Hausrat
 - a) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen;
 - b) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

- c) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach Abschnitt A § 10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
- d) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
- e) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
- f) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
- g) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
- h) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach Abschnitt A § 10 Nr. 1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

4. Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach Nr. 1 bis Nr. 3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach Abschnitt A § 9 Nr. 5.

5. Hausrat von Familienangehörigen im Alten-/Pflegeheim

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt der Hausrat von folgenden Familienangehörigen im Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen betreuenden Einrichtung mitversichert:

- a) Ehepartner, Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft,
- b) Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder,
- c) Großeltern und Enkel,
- d) Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder,
- e) Personen, für die der Versicherungsnehmer eine Vormundschaft übernommen hat.

Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen vor Bezug der betreuenden Einrichtung mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Nicht versichert sind Schäden, wenn für diese eine Leistung aus einem gesonderten Versicherungsvertrag erlangt werden kann. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag und für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 18 Nr. 1 auf 500 Euro begrenzt.

6. Handelswaren und Musterkollektionen

- a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gehören abweichend zu Nr. 3 g) Handelswaren und Musterkollektionen zum versicherten Hausrat, sofern sie dem Neben- oder Hauptberufserwerb des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.
- b) Sofern Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag besteht, leistet der Versicherer keine Entschädigung.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7. Anlagen zur Sicherung des versicherten Hausrats

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gehören in Erweiterung von Nr. 3 Anlagen, die der Sicherung des versicherten Hausrats dienen (z. B. Einbruch-, Brandmeldeanlagen) zum Hausrat, sofern sich diese Sachen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt und ausschließlich privaten Zwecken und der versicherten Wohnung dienen.

8. Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, nicht eingebaute Teile von Wasser- und Luftfahrzeugen

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gehören in Erweiterung von Nr. 3 Teile und Zubehör (Dachbox, Fahrradträger, Reifen etc.) von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie nicht eingebaute Teile von Wasser- und Luftfahrzeugen zum Hausrat.

9. Besondere Vereinbarung

Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

§ 9 Was gehört nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören

1. Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Abschnitt A § 8 Nr. 3 a) genannt;
2. vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.
Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert;
3. Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Abschnitt A § 8 Nr. 3 d) genannt;
4. Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Abschnitt A § 8 Nr. 3 d) bis f) genannt;
5. Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
6. Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.
7. elektronisch gespeicherte Daten und Programme.
Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

§ 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

1. diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes.
Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.
Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);
2. Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen und Gartenhäusern. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich;
3. gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
4. privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsortes befinden.
Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gehören zur Wohnung auch Garagen, soweit sich diese in der gleichen oder angrenzenden Gemeinde bzw. im Umkreis von mindestens 5 km des Versicherungsortes befinden;

5. die Einliegerwohnung im Einfamilienhaus.

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gehört in Erweiterung zu Nr. 1 auch die Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus zum Versicherungsort.

Für versicherte Sachen in der Einliegerwohnung besteht Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person hierfür die Gefahr trägt. Für fremdes Eigentum in der Einliegerwohnung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Eine Entschädigung über diesen Vertrag wird nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Bewohners der Einliegerwohnung verlangt werden kann;

6. angemietete Lagerräume in einer Self-Storage-Anlage.

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, zählen in Erweiterung zu Nr. 1 auch Lagerräume in einer Self-Storage-Anlage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person angemietet hat und dort versicherte Sachen lagert, zum Versicherungsort.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Self-Storage-Anlage alarmgesichert und videoüberwacht ist. Wertsachen gemäß Abschnitt A § 18 Nr. 1 sind nicht versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

§ 11 Was gilt für Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Ein Selbstbehalt ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

§ 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

1. **Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung**

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- b) Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. **Unselbstständiger Hausstand während Ausbildung, Studium und Freiwilligendiensten**

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

- a) der Ausbildung;
- b) des Studiums;
- c) einem freiwilligen Wehrdienst;
- d) einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

3. Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 erfüllt sein.

4. Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach Abschnitt A § 4 Nr. 3 b) an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

5. Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Kundenschließfächer

a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Kreditinstituten, soweit dort Kundenschließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

b) Soweit Versicherungsschutz über die Geldinstitute besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

c) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 18 Nr. 3).

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt.

7. Sportausrüstungen

a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, besteht Versicherungsschutz auch für Hausrat im Sinne von Abschnitt A § 8 des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, der der Ausübung einer Sportart dient (Sportausrüstungen) und der dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes in Räumen von Sportstätten aufbewahrt wird.

b) Soweit Versicherungsschutz über die Sportstättenbetreiber besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

8. Hausrat in fest installierten Wohnwagen und Häusern in Kleingartenanlagen

a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, besteht abweichend zu Abschnitt A § 10 Versicherungsschutz für Hausrat im Sinne von Abschnitt A § 8 des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person auch in fest installierten Wohnwagen des Versicherungsnehmers auf Campinganlagen oder Privatgrundstücken sowie in Häusern des Versicherungsnehmers auf Parzellen von Kleingartenanlagen.

b) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb Deutschlands.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

9. Hausrat in einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz

a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, besteht Versicherungsschutz auch für Hausrat im Sinne von Abschnitt A § 8 des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, der sich in einer beruflich bedingten Zweitwohnung tatsächlich mindestens ebenso häufig wie in der Hauptwohnung zur privaten Nutzung befindet. Einzelne Zimmer (Untermiete) oder Zimmer in Wohngemeinschaften stehen einer Nebenwohnung gleich.

b) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb Deutschlands.

c) Soweit Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag besteht, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

d) Nicht versichert gelten Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 4.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 18 Nr. 1 auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

10. Haushaltsneugründung der Kinder des Versicherungsnehmers

a) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gewährt der Versicherer bei erstmaliger Haushaltsgründung der Kinder des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz für die vereinbarte Dauer. Danach erlischt der Versicherungsschutz.

b) Der Versicherungsschutz beginnt ab Anmeldung des neuen Wohnortes der Kinder beim Einwohnermeldeamt oder einer vergleichbaren Behörde.

c) Nicht versichert gelten Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 4.

d) Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

e) Auf den Einwand der Unterversicherung gemäß Abschnitt A § 17 Nr. 4 verzichtet der Versicherer im Zeitraum des Versicherungsschutzes für die neue Wohnung der Kinder.

11. Entschädigungsgrenzen

a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf den vereinbarten Betrag je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt.

b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 18 Nr. 3).

§ 13 Welche Kosten sind versichert?

1. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- Aufräumungskosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Hotelkosten
- Transport- und Lagerkosten
- Schlossänderungskosten
- Bewachungskosten
- Reparaturkosten für Gebäudeschäden
- Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen
- Kosten für provisorische Maßnahmen

2. Definition und Umfang der Kosten

a) Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

c) Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die vereinbarte Dauer. Die Entschädigung ist pro Tag auf den vereinbarten Betrag begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

d) **Transport- und Lagerkosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die vereinbarte Dauer.

e) **Schlossänderungskosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandgekommen sind.

f) **Bewachungskosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die vereinbarte Dauer.

g) **Reparaturkosten für Gebäudeschäden**

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

h) **Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen**

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist und nicht aus einer anderen Versicherung Ersatz verlangt werden kann.

i) **Kosten für provisorische Maßnahmen**

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

3. Gesondert versicherbar

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, sind versichert die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

a) **Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen**

wenn eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist;

b) **Umzugskosten**

für Transport in eine neue Wohnung werden den Transportkosten nach Nr. 1 d) in ein Lager gleichgestellt, wenn infolge eines versicherten Ereignisses ein Umzug erforderlich wird;

c) **Sachverständigenkosten**

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt A § 19 Nr. 6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens;

d) **Rückreisekosten**

für die Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer vom Versicherungsnehmer getätigten mindestens 4-tägigen Reise, sofern der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt;

e) **Datenrettungskosten**

aa) für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

bb) Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme,

- zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
- die der Versicherungsnehmer auf einem Rückversicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

cc) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

f) **Kosten für Downloads**

aa) Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 7 sind Schäden an legal aus dem Internet geladenen Musikstücken und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert.

bb) Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.

cc) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

g) **Mehrkosten durch Technologiefortschritt**

für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt;

h) **Anmietungskosten für dringend benötigte Haushaltsgeräte**

wenn dringend benötigte Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört wurden oder abhandgekommen sind und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist;

i) **Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten**

für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von technischen Haushaltsgeräten, wenn diese durch umweltschonendere Geräte (d. h. Geräte, die nach Angaben des Herstellers mit einem Prädikat wie „umweltschonend“, „energie- und wasserschonend“ bezeichnet werden) ersetzt werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

j) **Kosten für Haustierunterbringung nach einem Versicherungsfall**

in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung, wenn und solange die Wohnung unbenutzbar ist und dem Versicherungsnehmer die Haltung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die vereinbarte Dauer. Die Entschädigung ist pro Tag auf den vereinbarten Betrag begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;

k) **Feuerlöschkosten**

sind versichert, wenn diese vom Versicherungsnehmer zu tragen sind;

- l) **Kosten durch Fehlalarm von Rauchmeldern**
- aa) für die vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten eines Feuerwehreinsatzes;
 - bb) für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung durch gewaltsames Eindringen von Polizei oder Feuerwehr entstanden sind.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

- m) **Kosten durch täterverursachten Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl**

für entstandene Mehrkosten, wenn ein Täter nach einem Einbruch gemäß Abschnitt A § 4 Nr. 1 in die versicherte Wohnung das Telefon benutzt.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens für den Tatzeitraum einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 3 Nr. 3 a) bb) und Nr. 3 c) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;

- n) **Kosten durch Wasser- und Gasverlust**

für den Mehrverbrauch von Frischwasser oder Gas, der infolge eines Versicherungsfalles innerhalb des Versicherungsortes entsteht und den das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

- o) **Instandsetzungskosten bei Beschädigungen von behindertengerechten Einbauten**

sofern für die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- p) **Stornierungskosten bei schadenbedingtem Reise-storno**

- aa) für die Stornierungskosten einer bereits gebuchten mindestens 4-tägigen Urlaubsreise, wenn der Versicherungsnehmer und mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine Urlaubsreise stornieren müssen.
- bb) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt.
- cc) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der Reise mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist.
- dd) Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 3.
- ee) Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung von Haftung und Beitrag?

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

- a) Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.
- b) Für Kunstgegenstände nach Abschnitt A § 18 Nr. 1 d) und Antiquitäten nach Abschnitt A § 18 Nr. 1 e) ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.
- d) Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach Abschnitt A § 18 Nr. 3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

2. Anpassung von Haftung und Beitrag (Indexierung)

Im Wohnflächenmodell gibt es keine Versicherungssumme, der Beitrag wird anhand der Wohnfläche ermittelt.

Der Versicherungswert ist der Wert des Hausrats, nach dem im Versicherungsfall entschädigt wird. In der Regel ist dies der Neuwert.

Da die Hausratgegenstände einer jährlichen Preisentwicklung unterliegen, passt der Versicherer den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an und verändert hierzu den Beitragssatz pro Quadratmeter Wohnfläche.

Für die nach Quadratmeter tarifierten Gefahren/Bausteine gilt: Der Beitrag verändert sich in Abhängigkeit von der Preisentwicklung.

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragsfaktors steigen oder sinken. Bei Beginn der Deckung wird der Beitragsfaktor auf 1 gesetzt.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Der Betrag pro Quadratmeter erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Der Beitragsfaktor wird um den ermittelten Veränderungsprozentsatz erhöht oder vermindert und kaufmännisch auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Beitrag wird aus dem Produkt der Quadratmeteranzahl, dem Beitragsfaktor und dem Beitragssatz nach Tarif berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

§ 15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags (Beitragsanpassungsklausel)?

1. Bei der Erstkalkulation des Tarifes werden der Beitrag für die einzelne Risikoart sowie die Beiträge für erweiterten Versicherungsschutz unter Berücksichtigung von Schaden, Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsbeiträge und Risikokapitalkosten) und gegebenenfalls Feuerschutzsteuer kalkuliert.

Der Schaden wird über den Schadensatz (Jährlicher Schadenaufwand geteilt durch die Wohnfläche) geschätzt.

Die Ermittlung des Schadensatzes erfolgt zum einen aus den Beobachtungen einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind und bei denen es sich um unternehmenseigene Werte handelt. Ergänzend werden externe statistische Daten (insbesondere des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.) herangezogen. Zum anderen wird die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Aus diesen Ergebnissen werden mit versicherungsmathematischen Methoden Werte berechnet, die in der Zukunft im Durchschnitt zu erwarten sind.

2. Im Rahmen der Überprüfung der Beiträge für bestehende Verträge ermittelt der Versicherer neue Werte für die anzusetzenden Schadensätze.

Die Ermittlung erfolgt wie in Nr. 1 beschrieben auf Grundlage der dann aktuellen Informationen über den Schadenverlauf.

Dabei dürfen grundsätzlich nur die seit dem Vertragsschluss bzw. der letzten Anpassung des Versicherungsbeitrages

eingetretenen, nicht vom Versicherer vorhersehbaren Veränderungen der Schadenentwicklung berücksichtigt werden.

Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung von Anpassungsfaktoren (z. B. VPI) eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden.

3. Ist der neu ermittelte Schadensatz um mehr als 5 Prozent höher als der bei der letzten Beitragsüberprüfung ermittelte (bzw. der bei der Erstkalkulation ermittelte, sofern es sich um die erste Beitragsüberprüfung handelt), ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Fällt er um mehr als 5 Prozent niedriger aus, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

Abweichungen, die wegen eines Nicht-Erreichens dieses Schwellenwertes von 5 Prozent nicht im Rahmen einer Beitragsanpassung berücksichtigt werden können, werden bei künftigen Beitragsüberprüfungen berücksichtigt.

Dabei darf der neue Versicherungsbeitrag nicht höher sein als der Versicherungsbeitrag für neu abzuschließende Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

4. Der neue Versicherungsbeitrag gilt mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über die Beitragsanpassung spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform informiert und über sein im folgenden geregeltes Kündigungsrecht belehrt hat.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen.

§ 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.
- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.
- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

5. Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.
- b) Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn der Selbstbehalt erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

- c) Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

- a) Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung? Was gilt als Wohnfläche?

1. Der Versicherer ersetzt

- a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach Abschnitt A § 14 Nr. 1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet;
- b) bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach Abschnitt A § 14 Nr. 1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet;
- c) bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

2. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

3. Gesamtschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesene Höchstentschädigungsleistung begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Höchstentschädigung für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt A § 13) darüber hinaus bis zum vereinbarten Betrag ersetzt.

4. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung, Ermittlung der Wohnfläche

a) Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist das Wohnflächen-/Quadratmetermodell vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht.

Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächliche, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.

(Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der dem Vertrag zugrunde liegenden Wohnfläche und dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche).

Die Erstattung von versicherten Kosten nach Abschnitt A § 13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von der dem Vertrag zugrundeliegenden Wohnfläche und dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

b) Unterversicherungsverzicht

aa) Der Versicherer verzichtet auf den Abzug wegen Unterversicherung, wenn die mit dem Versicherer vereinbarte Wohnfläche der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche entspricht, der Verzicht gilt bis zur Höchstentschädigungsleistung.

bb) Darüber hinaus verzichtet der Versicherer auf den Abzug wegen Unterversicherung, wenn die angegebene Quadratmeterzahl leicht fahrlässig unrichtig angegeben wurde und nicht mehr als 15 Prozent von der tatsächlichen Quadratmeterzahl abweicht.

Sofern nach Feststellung der Unterversicherung ein erhöhter Beitrag zu entrichten wäre, hat der Versicherungsnehmer den geänderten Beitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Umstand eingetreten ist

cc) aa) und bb) gelten nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß aa) und bb) besteht.

c) Wohnfläche der versicherten Wohnung

Die Wohnfläche gilt als richtig ermittelt, wenn sie z. B. nach dem Miet- bzw. Kaufvertrag angegeben oder durch sachverständige Dritte ermittelt wurde (z. B. auf Grundlage der Wohnflächenverordnung).

Wohnfläche ist die Grundfläche einer Wohnung einschließlich Hobbyräume; ausgenommen sind dabei jedoch Treppen, Kellerräume und Speicherräume (soweit nicht zu Wohnzwecken ausgebaut), Balkone, Loggien und Terrassen.

Bei Dachschrägen ist die im Wohnungsbau übliche Wohnflächenberechnung maßgebend; gegebenenfalls ist die Wohnfläche des Mietvertrages zu übernehmen.

Räume, die ihrer Bauausführung nach zu Wohnzwecken genutzt werden können, sind ebenfalls bei der Berechnung der Wohnfläche zu berücksichtigen.

5. Kosten

Versicherte Kosten nach Abschnitt A § 13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

§ 18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

1. Wertsachen

Versicherte Wertsachen nach Abschnitt A § 8 Nr. 2 sind

- Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. Wertschutzschränke

a) Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

b) Zusätzlich gilt:

Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

3. Entschädigungsgrenzen

a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall den vereinbarten Betrag je Quadratmeter Wohnfläche, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 2) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf den vereinbarten Betrag

aa) für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,

bb) für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

cc) für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

§ 19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

3. Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

- b) Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
 - aa) Mitbewerber des Versicherungsnehmers,
 - bb) Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
 - cc) Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach b) gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- d) die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

5. Verfahren nach Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Entschädigung
Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- b) Zinssatz
Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 1 und Nr. 2 a) gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

§ 21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

1. Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach Abschnitt A § 10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Nr. 1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt B § 3 Nr. 3 a) bb) und Nr. 3 c) Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 22 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 3 Nr. 2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- a) Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- b) Anlässlich eines Wohnungswechsels nach Abschnitt A § 16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- c) Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 120 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt. Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert.
Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält.
- d) Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Abschnitt B § 3 Nr. 2 c) bis e) geregelt.

3. Keine Anzeigepflicht bei Aufstellung eines Gerüsts

Die Aufstellung eines Baugerüsts am Versicherungsort stellt keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung gemäß Nr. 1 dar.

§ 23 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

1. Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform erfolgen.

2. Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

a) Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

b) Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

aa) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

bb) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäßer anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

3. Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

4. Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

5. Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

6. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 24 Home-Service

1. Erreichbarkeit und Leistung

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

2. Rufnummer

Der Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer in Anspruch genommen werden.

§ 25 Bestimmungen bei Arbeitslosigkeit

1. Beitragsbefreiung

Wird der Versicherungsnehmer unfreiwillig arbeitslos, wird der Vertrag vorübergehend beitragsfrei weitergeführt.

Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer und sein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben.

2. Leistungsfreiheit

Kein Anspruch auf Gewährung von beitragsfreiem Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer

a) wegen fristloser Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch seinen Arbeitgeber arbeitslos geworden ist oder

b) das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat.

3. Voraussetzungen für beitragsfreien Versicherungsschutz

a) Vom Beginn dieser Leistungszusage an bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit sind die Beiträge zu dieser Versicherung mindestens 36 Monate lang ununterbrochen entrichtet worden.

b) Bei Beginn dieser Leistungszusage hat der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr und bei Beginn der Arbeitslosigkeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet.

c) Der Versicherungsnehmer ist unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 3 Jahre als Arbeitnehmer ununterbrochen sozialversicherungspflichtig in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen.

d) Durch Bescheinigung seines Arbeitgebers weist der Versicherungsnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß c) sowie die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach.

4. Nachweis

Der Versicherungsnehmer legt eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vor, aus der sich der Beginn der Arbeitslosigkeit ergibt.

5. Auszubildende, Studenten

Die Beitragsbefreiung gilt auch für

a) Auszubildende, die unmittelbar nach 3-jähriger ununterbrochener Ausbildung arbeitslos werden;

b) Auszubildende, wenn sie nach ununterbrochener Ausbildung und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden und der Zeitraum der Ausbildung/Beschäftigung insgesamt mindestens 3 Jahre betragen hat;

c) Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, die eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Studiendauer nachweisen können und unmittelbar anschließend arbeitslos werden.

Anstelle einer Bescheinigung des Arbeitgebers gemäß Nr. 3 d) ist eine Studienbescheinigung der Fachhochschule oder Universität erforderlich.

Bei Studienabbruch besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung;

d) Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, wenn sie nach mindestens 3-jähriger ununterbrochener Studiendauer und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden.

6. Leistung

a) Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Vertrag auf Antrag beitragsfrei gestellt.

Die Beitragsbefreiung gilt längstens für 12 Monate und beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang

der unter Nr. 3 bis Nr. 5 genannten Bescheinigungen beim Versicherer folgt. Für diesen Zeitraum bereits geleistete Beitragszahlungen werden anteilig erstattet.

Die Beitragsbefreiung endet mit Wiederaufnahme einer neuen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, die dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist.

Während der Beitragsbefreiung muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vorlegen, aus dem sich die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld ergibt. Außerdem ist das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitslosigkeit alle 3 Monate nachzuweisen.

Unabhängig davon ist der Versicherer jederzeit berechtigt, bei der Bundesagentur für Arbeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit einzuholen.

- b) Hat eine Beitragsbefreiung gemäß a) weniger als den vereinbarten Zeitraum betragen und tritt nach Wiederaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer erneut unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, wird die Dauer der Beitragsbefreiung auf Antrag auf insgesamt den vereinbarten Zeitraum ausgedehnt.
- c) Sofern der Versicherungsnehmer eine Beitragsbefreiung insgesamt für den vereinbarten Zeitraum in Anspruch genommen hat, müssen die Voraussetzungen für eine nochmalige Beitragsbefreiung neu erfüllt werden.

§ 26 Leistungsgarantien

1. Einhaltung des Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Hausratversicherung weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Hausratversicherung – Stand 08.08.2018 – ab.

2. Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2020) weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich empfohlenen Bedingungen für die Hausratversicherung – VHB 2016, Stand 26.05.2017 – ab.

3. Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Update-Garantie)

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2020), die Besonderen oder Zusatzbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit Einführung auch für diesen Vertrag.

4. Leistungsgarantie Vorversicherung (Besitzstand)

a) Gegenstand

- aa) Ergibt sich im Vergleich zum unmittelbaren Vorvertrag (Vertrag, der unmittelbar zuvor bei einem anderen Versicherer auf den Namen des Versicherungsnehmers bestandenen hat) ein auf den konkreten Schadenfall bezogener geringerer Versicherungsumfang, leistet der Versicherer im Rahmen dieser Klausel vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach Maßgabe des Vorvertrages.

bb) Voraussetzung hierfür ist, dass

- über diesen Vertrag dieselben Interessen versichert sind, wie sie im Vorvertrag versichert bzw. mitversichert waren,
- der Vorvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt war (Angabe des Vorversicherers und der dortigen Versicherungsscheinnummer) und
- der Vorvertrag deutschem Versicherungsrecht unterliegt bzw. unterlegen hat.

cc) Die Entschädigung ist gemäß b) begrenzt.

dd) Nicht versichert sind die unter c) aufgeführten Gefahren, Schäden und Risiken.

b) Umfang und Leistungsbegrenzung

aa) Die Gesamtentschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorsorgeregelung begrenzt.

bb) Die Höchstentschädigung aus dieser Klausel beträgt im Rahmen der Gesamtentschädigung 100.000 Euro je Versicherungsfall.

cc) Der Versicherer leistet nicht für Differenzen im Versicherungsumfang, die sich dadurch ergeben, dass geringere Versicherungssummen als im Vorvertrag gewählt wurden oder eine betroffene Gefahr nicht weiter versichert wurde.

dd) Die Selbstbehalte zu den versicherten Gefahren sowie vertraglich vereinbarte Selbstbehalte bleiben hiervon unberührt und gehen der Leistungsgarantie Vorversicherung vor.

c) Ausschlüsse

Die „Leistungsgarantie Vorversicherung“ erstreckt sich – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – nicht auf:

aa) Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt wurden oder im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben wurden;

bb) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen

- auf Allgefahren-/Allrisk-Basis, Mitversicherung unbenannter Gefahren oder Einschluss einer Best-Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie; (eine Best-Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie gewährleistet, dass, sofern zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Deckung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz anbietet, als es gemäß dem Vertrag der Fall ist, der Versicherer für die versicherten Gefahren und Sachen dementsprechend auch die Leistung erweitert);
 - für Leistungen, welche im Vorvertrag nur gegen Beitragszuschlag versichert waren, es sei denn, diese Leistungen wurden auch im aktuellen Versicherungsvertrag eingeschlossen;
 - die in Höhe oder Umfang im aktuellen Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
 - für weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch);
 - für Sturm ohne Mindestwindstärke 8 und Sturmflut;
 - für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken;
 - aus ausländischen Versicherungsformen;
 - durch Krieg, Kernenergie und Terrorakte;
 - aus Sanktions-/Embargo-Klauseln;
 - die über eine Cyberversicherung versichert werden können;
 - Risiken, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
 - Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht.
- cc) Assistance- und sonstige versicherungsfremde sowie von der Versicherung extern zugekaufte Dienstleistungen (z.B. Schutzbriefe).

d) Obliegenheiten

aa) Im Schadenfall obliegt es dem Versicherungsnehmer, dem Versicherer auf Anforderung alle Aus-

- künfte und Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, einzureichen.
- bb) Als Nachweis sind der Versicherungsschein, die Allgemeinen Bedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln des Vorvertrags vorzulegen und die Anspruchsgrundlage zu nennen.
 - cc) Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch diese Leistungsgarantie unberührt.
 - dd) Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 3.
- e) Geltungsdauer
Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Vertragsbeginn, längstens jedoch bis zur Umstellung des Vertrages auf eine aktuellere Tarifgeneration.

§ 27 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt folgende Regelung:

1. Gegenstand der Deckung

Besteht zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch ein anderweitiger, in den nächsten 24 Monaten endender Hausrat-Versicherungsvertrag für das gleiche Risiko, gilt eine Summen- und Konditionsdifferenzdeckung vereinbart. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

2. Leistungsumfang der Differenzdeckung

a) Summendifferenzdeckung

Der Versicherer gewährt eine Summendifferenzdeckung über die bei dem anderen Versicherer im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme hinaus. Die Höhe ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Diese entfällt ersatzlos, wenn in der anderen Versicherung eine Unterversicherung festgestellt wird.

b) Konditionsdifferenzdeckung

Geht der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der anderen noch bestehenden Versicherung hinaus, besteht Versicherungsschutz für solche Ereignisse, die zukünftig über diesen Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.

Der Versicherungsschutz gilt längstens für die vereinbarte Zeit, rückgerechnet ab Beginn dieses Vertrages, und endet automatisch mit dem Beginn dieses Vertrages oder

entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

c) Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Versicherung, deren Deckung ausnahmslos vorgeht (Subsidiärdeckung). In der anderweitigen Versicherung vereinbarte Selbstbehalte bleiben bestehen.

3. Wann tritt die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung nicht ein?

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- a) zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei dem Versicherer dieses Vertrages keine anderweitige Versicherung bestanden hat;
- b) der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde;
- c) zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
- d) aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

Versicherungsleistungen aus optionalen Zusatzbausteinen, die zukünftig über diesen Versicherungsvertrag gedeckt wären (z. B. Reisegepäck, private Elektronik, Schutzbrief zur Hausratversicherung, Mobilitätsschutzbrief (Fahrrad), Smart Home, PC- und Internet-Doc und Best Leistungsgarantie) bleiben bei Gewährung einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung unberücksichtigt, auch wenn vergleichbare Leistungen im noch bestehenden Versicherungsvertrag vereinbart sind.

4. Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Bei Eintritt eines Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall dem Versicherer dieses Vertrages spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- b) Der Versicherungsnehmer hat
 - aa) jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
 - bb) jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen.

Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

1. Beginn des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Nr. 3 a) zahlt.
- b) Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

2. Beitragszahlung, Versicherungsperiode

a) Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

b) Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Dies gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

3. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

a) Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

- aa) unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- bb) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- cc) vom Versicherer nach Nr. 5 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

b) Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach a) gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach a) zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

4. Folgebeitrag

a) Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

b) Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

d) Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

e) Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

f) Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach d) bleibt bis zur Zahlung bestehen.

5. Lastschriftverfahren

a) Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

b) Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge – trotz wiederholtem Einziehungsversuch – nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftigen Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

a) Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- aa) Widerrufs der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- bb) Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- cc) Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

- dd) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

- ee) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

e) Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

f) Tod des Versicherungsnehmers

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

2. Kündigung nach dem Versicherungsvertrag

a) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

b) Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

c) Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

3. Veräußerung und deren Rechtsfolgen

a) Übergang der Versicherung

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien gilt das Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

b) Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

c) Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

§ 2 Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

1. Dauer und Ende des Vertrages

a) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

b) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

c) Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

d) Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des

d) **Anzeigepflichten**

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

a) **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. 1 b) sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

b) **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

aa) **Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 a) Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

bb) **Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 a) Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter

Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

cc) **Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 a) Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabdeckung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

c) **Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

d) **Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

e) **Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

f) **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

g) **Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

2. Gefahrerhöhung

a) **Begriff der Gefahrerhöhung**

aa) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

bb) Eine Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt A § 22 kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

- cc) Eine Gefahrerhöhung nach aa) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- b) **Pflichten des Versicherungsnehmers**
- aa) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- bb) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- cc) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- c) **Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**
- aa) **Kündigungsrecht**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 b) aa), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) bb) und Nr. 2 b) cc) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- bb) **Vertragsänderung**
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- d) **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 2 b) erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- e) **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- aa) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 b) aa) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- bb) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) bb) und Nr. 2 b) cc) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungs-

frei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt aa) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- cc) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

3. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

a) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- aa) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und
 - die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- bb) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- cc) Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

b) Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- cc) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- dd) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- ee) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- ff) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs

der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- gg) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - hh) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - ii) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderem als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 3 b) aa) und bb) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- c) **Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- aa) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach a) oder b) vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
 - bb) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
 - cc) Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 4 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Nr. 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der

§ 5 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen wor-

den ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 6 Aufwändungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwändungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 7 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

- a) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- b) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt in Erweiterung zu Nr. 1:

- a) Der Versicherer nimmt im Falle eines entsprechend b) durch den Versicherungsnehmer erfolgenden Einspruchs von der Geltendmachung übergehender Ersatzansprüche

Abstand, soweit der Ersatzanspruch einen sonstigen Angehörigen oder einen Angestellten betrifft.

- b) Der Einspruch ist vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats einzulegen, nachdem der Versicherungsnehmer davon Kenntnis erlangt, dass der Versicherer den Anspruch geltend machen will.
- c) Ein Einspruch ist nicht möglich, wenn der Angehörige oder Angestellte den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

3. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 8 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- c) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt abweichend von b):
 - aa) Der Versicherer wird sich bei einem Versicherungsfall eines ansonsten ersatzpflichtigen Schadens nicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles berufen. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.
 - bb) Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der den vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Anteil übersteigt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- cc) Der Einredevorbehalt gilt nicht für Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften gemäß Abschnitt A § 16 und § 17 und Abschnitt B § 3 durch den Versicherungsnehmer.
- d) Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt abweichend von c) cc):
 - aa) Der Versicherer wird sich bei einem Versicherungsfall eines ansonsten ersatzpflichtigen Schadens nicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit oder Sicherheitsvorschrift berufen, sofern der Gesamtschaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

- bb) Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der den vereinbarten Betrag übersteigt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- cc) Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Verstöße gegen vertraglich vereinbarte individuelle Sicherungen durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund und die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 9 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 10 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser

Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 11 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 12 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 13 Örtlich zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 15 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.